

Abrechnung prophylaktischer Leistungen nach der aktuellen GOZ

Antworten auf häufige Fragestellungen

Passend zum Schwerpunktthema „Prophylaxe“ dieser BZB-Ausgabe widmen wir uns in diesem GOZ-Beitrag häufig gestellten Fragen zur Abrechnung prophylaktischer Leistungen. Auf einen Ausblick auf die seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) geplanten Leistungsbeschreibungen der GOZ 2009 wird verzichtet, da der Entwurf in diesem Bereich seitens der Hochschullehrer und der BZÄK kritisiert wurde, sodass im Laufe des Jahres 2008 mit Änderungen der geplanten Leistungen zu rechnen ist.

► GOZ 100 „Erstellen eines Mundhygienestatus und eingehende Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontale Erkrankungen, Dauer mindestens 25 Minuten“ und GOZ 101 „Kontrolle des Übungserfolges einschließlich weiterer Unterweisung, Dauer mindestens 15 Minuten“

Laut GOZ-Bestimmungen ist „die Leistung nach der Nummer 100 (...) innerhalb eines Jahres einmal, die Leistung nach der Nummer 101 innerhalb eines Jahres dreimal berechnungsfähig. Die Leistungen umfassen die Erhebung von Mundhygieneindizes, das Anfärben der Zähne, die praktische Unterweisung mit individuellen Übungen und die Motivierung des Patienten. Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind eine Leistung nach der Nummer 001 und Beratung nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht berechnungsfähig.“

Die GOZ-Fibel der Bayerische Landeszahnärztekammer (BLZK) schreibt „In den Abrechnungsbestimmungen zu den Geb.-Nrn. 100 und 101 GOZ heißt es: „Im Zusammenhang mit Leistungen nach den Nummern 100 und 101 sind eine Leistung nach der Nummer 001 und Beratungen nach der Gebührenordnung für Ärzte nicht berechnungsfähig. Wenn allerdings eine Untersuchung und/oder Beratung nach GOÄ nicht im Zusammenhang mit dem Mundhygienestatus und der eingehenden Unterweisung zur Vorbeugung gegen Karies und parodontaler Erkrankungen steht, sondern die Leistungen zeitlich hintereinander erbracht werden, sind die beiden Gebühren-

positionen auch in gleicher Sitzung berechnungsfähig. ‚Im Zusammenhang‘ ist nicht gleichbedeutend mit in ‚derselben Sitzung‘. Muss eine Untersuchung oder Beratung aus einem anderen zahnmedizinischen Anlass erbracht werden (z. B. wegen Extraktion eines Zahnes), kann diese Leistung auch in derselben Sitzung, vor oder nach den GOZ-Nrn. 100 beziehungsweise 101 durchgeführt und berechnet werden. Es empfiehlt sich der Zusatz ‚001/Ä1 nicht Zusammenhang mit 100/101‘.“

Der GOZ-Beschlusskatalog der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zur Individual-Prophylaxe: „Werden im Rahmen der Geb.-Nrn. 100/101 GOZ mehrere Mundhygieneindizes erstellt, so kann dies über einen erhöhten Steigerungssatz/Vergütungsvereinbarung gebührenrechtlich berücksichtigt werden.“ Zur Mundhygiene, Beratung und Demonstration hält die BZÄK fest: „Die Geb.-Nr. 619 GOZ ist nicht nur in kieferorthopädischen Behandlungsfällen berechenbar.“

Und auch ein Blick auf die aktuelle Rechtsprechung zu den genannten GOZ/GOA-Bestimmungen kann aufschlussreich sein: So stellte das Arbeitsgericht (AG) Burgwedel am 21.02.2002, Az 73 C 45/01, fest, dass Beratungen nach GOÄ 1 nur dann neben der Gebührennummer 100 berechnungsfähig sind, wenn die Beratung aus einem anderen Anlass erbracht wurde.

► GOZ 619 „Beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen“

Die Position 619 GOZ kann immer dann in Rechnung gestellt werden, wenn ein beratendes und belehrendes Gespräch mit Anweisungen zur Beseitigung von schädlichen Gewohnheiten und Dysfunktionen stattgefunden hat. Je nach Problemstellung ist diese Leistung delegierbar beziehungsweise teilweise delegierbar. Dies gilt auch für nicht-kieferorthopädische Behandlungen. Eine Abrechnungseinschränkung auf rein kieferorthopädische Behandlungen ist weder der GOZ zu entnehmen, noch ist dies fachlich gerechtfertigt.

Gemäß Gebührentext ist neben der Leistung nach der Gebührennummer 619 eine Leistung nach der Gebührennummer 001 GOZ in derselben Sitzung nicht berechnungsfähig. Nicht unproblematisch ist daher auch die Berechnung der Positionen GOZ 619 neben GOÄ 6. Da die GOZ wesentlich älter ist als die GOÄ, ist davon auszugehen, dass diese Einschränkung auch auf GOÄ 6 anzuwenden ist.

Beratungspositionen nach GOÄ 1 ff., die eine andere Thematik zum Inhalt haben, können jedoch gegebenenfalls neben der GOZ 619 berechnet werden. Die Berechnungsbestimmungen der GOÄ 1 sind zu beachten. GOZ 619 kann unter anderem auch zu den Prophylaxemaßnahmen berechnet werden. In diesem Rahmen ist GOZ 619 delegierbar. Laut GOZ-Bestimmungen ist „die Leistung nach Nr. 102 GOZ (...) innerhalb eines Jahres höchstens dreimal berechnungsfähig.“

Medikamententräger sind individuell angepasste Schienen zur Applikation von Medikamenten, die als „neue“ Leistung analog gemäß § 6 Absatz 2 GOZ berechnet werden. Hierzu sollte eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Position verwendet werden. Sowohl GOÄ 2700 („Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen (z.B. Verbandsplatte, Pelotte) am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme“) als auch GOZ 700 („Eingliederung eines Aufbissbehelfs ohne adjustierte Oberfläche“) sind aus Sichtweise des Referats Honorierungssysteme der BLZK denkbare Analogpositionen. Ferner sind die Material- und Laborkosten bei der Herstellung des Medikamententrägers im Labor nach § 9 GOZ abzurechnen.

Clinpro Cario L-Pop

Diese Kariesrisikobestimmung ist eine selbständige zahnärztliche Leistung, die als „neue“ Leistung analog gemäß § 6 Absatz 2 GOZ berechnet wird. Hierzu sollte eine nach Art, Kosten und Zeitaufwand gleichwertige Position verwendet werden. Inwieweit eine Leistungs(erstattungs-)pflicht des Versicherers gegeben ist, sollte aus dem individuellen Versicherungsvertrag hervorgehen, wobei unklare Bestimmungen in der Regel nicht zu Lasten des Versicherungsnehmers auszulegen sind.

► GOZ 200 „Versiegelung von kariesfreien Zahnfissuren mit aushärtenden Kunststoffen, je Zahn“

GOZ 200 ist für die Fissurenversiegelung von kariesfreien Milchzahnfissuren und kariesfreien

Fissuren an bleibenden Zähnen einmal je Zahn (nicht je Fissur) berechnungsfähig.

Die GOZ-Fibel der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK) schreibt hierzu: „Die Schmelzätzung im Rahmen der Fissurenversiegelung ist Bestandteil der Geb.-Nr. 200 GOZ und nicht gesondert berechnungsfähig (§ 4 Abs. 2 GOZ). Selbstverständlich ist im Rahmen der prophylaktischen Zahnheilkunde auch das Versiegeln einer kariesfreien Fissur neben einer Füllung am gleichen Zahn möglich und berechenbar. Dies kann insbesondere bei Molaren häufig der Fall sein. (...) Die sogenannte ‚erweiterte Fissurenversiegelung‘ geht über den Leistungsinhalt der Geb.-Nr. 200 GOZ hinaus und ist nach Geb.-Nr. 205 GOZ berechenbar.“

Dr. Peter Klotz
Referent Honorierungssysteme der BLZK

RECHT KURZ GEFASST

Privatliquidation: Kein Zahlungsverzug bei bloßem Zahlungsziel

Im Rahmen der Privatliquidation ist es häufiger anzutreffen, dass eine Rechnung nach GOZ mit dem Hinweis übersandt wird, der Rechnungsbetrag möge bis zu einem bestimmten Datum beglichen werden. Durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 25.10.2007 (III ZR 91/07) wird nun bestätigt, dass der Ablauf des benannten Datums bei Ausbleiben der Zahlung keinen Verzug auf Seiten des Patienten auslöst, dessen Folge unter anderem die Pflicht zur Zinszahlung ist. Eine mit der erstmaligen Versendung einer Rechnung verbundene Formulierung dieser Art sei üblicherweise nicht als (nur in bestimmten Ausnahmefällen verwendete) befristete Mahnung anzusehen, so der BGH. Es sei daher nicht zu beanstanden, wenn die Vorinstanz – im vorliegenden Fall das Landgericht Berlin – die Formulierung nur als Stundungsangebot oder als Angebot für eine Vereinbarung, die Forderung einstweilen nicht geltend zu machen, ausgelegt habe, welches der Zahlungspflichtige dann stillschweigend angenommen habe. Wer Verzugseintritt bei fruchtlosem Fristablauf herbeiführen will, muss nach § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgehen. Danach kommt der Schuldner einer Entgeltforderung spätestens dann in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Dabei ist jedoch zwingende Voraussetzung, dass der Patient auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist. An einem solchen Hinweis fehlte es in dem vom BGH entschiedenen Fall. Aber auch diese mit der Rechnungsstellung verbundene Vorgehensweise geht dann ins Leere, wenn der Erhalt der mit diesem Hinweis versehenen Rechnung bestritten wird und vom Zahnarzt nicht bewiesen werden kann. mp